



# Lamprechtshausen

STILLE-NACHT-GEMEINDE

Hauptstraße 4, A-5112 Lamprechtshausen  
Tel: 06274/6202 Fax: DW 900  
E-Mail: [gemeinde@lamprechtshausen.at](mailto:gemeinde@lamprechtshausen.at)  
[www.lamprechtshausen.at](http://www.lamprechtshausen.at)  
UID: ATU44045001



**Abt.1 - Einwohnermeldeamt**  
Birgit Höll, DW 12  
E-Mail: [birgit.hoell@lamprechtshausen.at](mailto:birgit.hoell@lamprechtshausen.at)

## Betreff: **Ansuchen um Urnenbeisetzung/-verwahrung**

Gemäß § 21 Abs. 3 bzw. § 21a Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 (LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F.) kann die, die Asche enthaltende Urne, mit Bewilligung der Bürgermeisterin auch außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beigesetzt bzw. verwahrt werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Beisetzungs- bzw. Verwahrungsart nicht gegen den öffentlichen Anstand verstößt sowie keine sanitätspolizeilichen Bedenken dagegen bestehen.

### Antragsteller:

Name des/der Antragsteller/in
Straße
PLZ und Ort
Telefonnummer

### Angaben zum/zur Verstorbenen:

Name des/der Verstorbenen	
Geburtsdatum des/der Verstorbenen	Sterbedatum
Verhältnis des/der Antragsteller/in zur/zum Verstorbenen	



## Angaben zum beantragten Beisetzungs- bzw. Verwahrungsort:

Die Bestätigung des Eigentümers bzw. der Grundbuchsauszug sowie ein Plan, wo die Urne verwahrt bzw. beigesetzt werden soll, sind n Kopie beizulegen.

Die Verwahrung bzw. Beisetzung der Urne erfolgt an der im beiliegenden Lageplan oder Foto gekennzeichneten Stelle.

Eigentümer der Liegenschaft/Wohnung		
Straße		
PLZ und Ort		
Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Einlagezahl
Jener Teil der Liegenschaft, auf dem die Urne verwahrt bzw. beigesetzt werden soll, wird wie folgt genutzt (zB. Wohnraum)		

## Begründung:

Grund für das Ansuchen
------------------------

Gemäß Tarifpost 1 Z. 1 der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung – S.VuK-VO 2018, LGBl Nr.23/2018 i.d.g.F., ist für die Bewilligung zur Einbringung der Asche in einen festen Gegenstand außerhalb eines Friedhofs (§21 Abs. 3 bzw. §21a Abs. 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986) eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 40,00 und eine Bundesgebühr in Höhe von € 14,30 zu entrichten.

Für die Einzahlung erhalten Sie einen Erlagschein mit dem Bewilligungsbescheid. Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides einzuzahlen.

Lamprechtshausen,

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsteller/in